

181.131

Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung

(Änderung vom 29. August 2018)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Entschuldungs-
beiträge
(§ 88 b FiVO)
a. Voraus-
setzungen

- § 83 a. Ein Entschuldungsbeitrag gemäss § 88 b Abs. 1 FiVO¹ kann einer zusammengeschlossenen Kirchgemeinde für jede beteiligte Kirchgemeinde ausgerichtet werden,
lit. a und b unverändert.
- c. die während dreier Jahre einen Steuerfuss aufwies, der mindestens drei Prozentpunkte über dem gewogenen kantonalen Mittel der Kirchensteuerfüsse gemäss § 61 Abs. 1 lag.

Im Namen der Kirchenrates

Der Präsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüsi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft ([ABI 2018-09-07](#)).

¹ [LS 181.13.](#)